

# RS OGH 1993/11/10 3Ob142/93, 3Ob19/94, 3Ob163/04y, 3Ob96/13h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1993

## Norm

EO §37 P

AbgEO §14 Abs1

AbgEO §14 Abs2

## Rechtssatz

Mit der Klage nach § 14 Abs 2 AbgEO, die dem § 37 EO nachgebildet ist, wird im Sinn des § 14 Abs 1 AbgEO von einer dritten Person gegen die finanzbehördliche Vollstreckung Widerspruch mit der Behauptung erhoben, daß ihr an einem durch die Vollstreckung betroffenen Gegenstand oder an einem Teil eines solchen ein Recht zustehe, das die Vornahme der Vollstreckung unzulässig machen würde.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 142/93  
Entscheidungstext OGH 10.11.1993 3 Ob 142/93
- 3 Ob 19/94  
Entscheidungstext OGH 28.06.1994 3 Ob 19/94
- 3 Ob 163/04y  
Entscheidungstext OGH 21.07.2004 3 Ob 163/04y  
nur: Klage nach § 14 Abs 2 AbgEO, die dem § 37 EO nachgebildet ist. (T1)  
Veröff: SZ 2004/111
- 3 Ob 96/13h  
Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 96/13h  
Auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013512

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.08.2013

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)